

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Flurbereinigungsverfahren

Bad Dürkheim, Az.: 534-01-4157

Bad Dürkheim (Rest), Az.: 41005-HA2.3

Bad Dürkheim VII, Az.: 41133-HA2.3

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.1984 -534-01-4157- festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 15.12.2005 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Dürkheim, Landkreis Bad Dürkheim, in die **Flurbereinigungsverfahren Bad Dürkheim (Rest)** und **Bad Dürkheim VII** geteilt:

1.1 Dem Verfahren Bad Dürkheim (Rest) unterliegen die nachstehend aufgeführten

Grundstücke der Gemarkung Bad Dürkheim:

1988/27, 1988/28, 2655/48, 2655/49, 2655/54,2655/58, 2655/62, 2655/66, 2655/70, 2655/74,2655/78, 2655/82, 2655/86, 2655/90, 2655/94,2655/98, 2655/102, 2655/106, 2655/110, 2655/114,2655/118, 2655/122, 2655/126, 2738/68, 2738/69,2739, 2739/2, 2739/3, 2739/4, 4255/4, 4304,4304/2, 4304/4, 4304/5, 4304/6, 4304/7, 4304/8, 4304/9, 4304/10, 4304/11, 4304/12, 4304/13,4304/14, 4304/15, 4304/16, 4304/17, 4304/18, 4304/19, 4304/20, 4304/21, 4305, 4306, 4307, 4308, 4309, 4310, 4311, 4312, 4312/2, 4316/1, 4317, 4317/2, 4319/1, 4321, 4321/4, 4322, 4322/2, 4322/3, 4323, 4323/2, 4323/3, 4324, 4325, 4325/2, 4326, 4326/2, 4327, 4328, 4329, 4330, 4330/2, 4331, 4332, 4332/1, 4334, 4335, 4336, 4336/2, 4337, 4338, 4338/2, 4338/3, 4340/1, 4341/1, 4343, 4343/2, 4343/3, 4344, 4344/2, 4345, 4346, 4346/2, 4347, 4347/2, 4348, 4349, 4350, 4352, 4352/1, 4353, 4353/1, 4353/2, 4356, 4356/2, 4357, 4357/2, 4357/3, 4358, 4359, 4360, 4360/2, 4360/3, 4360/4, 4360/5, 4360/6, 4360/7, 4360/8, 4360/10, 4361/2, 4361/3, 4361/4, 4361/5, 4361/6, 4361/7, 4361/8, 4361/9, 4361/10, 4361/11, 4361/12, 4361/13, 4361/14, 4361/15, 4361/16, 4361/17, 4361/18, 4361/19, 4361/20, 4361/21, 4362/5, 4363, 4363/2, 4363/3, 4363/4, 4363/5, 4363/6, 4364, 4364/2, 4364/3, 4364/4, 4364/5, 4365, 4365/3, 4365/5, 4366, 4366/3, 4367/2, 4367/5, 4368/2, 4368/4, 4369/2, 4369/3, 4369/4, 4369/5, 4369/7, 4370, 4370/2, 4370/3, 4370/4, 4371, 4371/2, 4371/5, 4372/3, 4373/5, 4374/1, 4375/2, 4376/4, 4376/5, 4376/6, 4377, 4377/2, 4377/3, 4378, 4378/2, 4379, 4379/2, 4379/3, 4379/4, 4379/5, 4379/6, 4379/7, 4380, 4380/2, 4380/3, 4381, 4381/1, 4382, 4383/7, 4383/10, 4383/13, 4383/18, 4384/10, 4384/12,

4386/7, 4386/10, 4386/13, 4386/16, 4387/8, 4387/11, 4387/14, 4387/17, 4388/21, 4388/24, 4388/27, 4388/30, 4388/33, 4388/36, 4388/39, 4388/42, 4388/45, 4388/48, 4388/51, 4388/55, 4388/59, 4388/63, 4388/67, 4388/71, 4388/75, 4388/76, 4389, 4389/6, 4390, 4390/2, 4390/4, 4390/5, 4390/6, 4390/7, 4390/8, 4390/9, 4390/10, 4390/15, 4390/17, 4390/18, 4390/27, 4390/28, 4391/4, 4391/5, 4392/3, 4393, 4393/2, 4394, 4395, 4396, 4396/2, 4397, 4397/2, 4398/7, 4398/8, 4399, 4400, 4401, 4401/2, 4402, 4402/2, 4403, 4403/2, 4404, 4404/2, 4405, 4406, 4407, 4407/1, 4408, 4408/2, 4409, 4409/2, 4409/3, 4410, 4410/2, 4411, 4411/2, 4412, 4412/2, 4413, 4413/2, 4414, 4414/2, 4415, 4415/2, 4416, 4416/2, 4417, 4417/2, 4417/3, 4417/4, 4418/3, 4419/2, 4420, 4421/3, 4422, 4422/2, 4422/3, 4423, 4423/2, 4423/3, 4423/4, 4424, 4425, 4426, 4426/2, 4426/3, 4427, 4427/2, 4427/3, 4427/4, 4428, 4428/2, 4429, 4429/2, 4430, 4430/2, 4431, 4431/2, 4432, 4432/2, 4433, 4434, 4434/2, 4435, 4435/2, 4436, 4437, 4438, 4439, 4440, 4440/2, 4441, 4441/2, 4442, 4442/2, 4443, 4443/2, 4444, 4446, 4446/3, 4446/4, 4446/5, 4446/6, 4447, 4447/2, 4448, 4449/4, 4524/27, 4524/28 und 8288

Die Bodenordnung wird in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren **Bad Dürkheim (Rest)** fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Bad Dürkheim (Rest) einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Bad Dürkheim bildet das Gebiet der **Flurbereinigung Bad Dürkheim VII**.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Bad Dürkheim (Rest) gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Dürkheim (Rest)“.

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke bilden die

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Dürkheim VII“.

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Bad Dürkheim.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.1984 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs.11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimerstraße 24 in 67098 Bad Dürkheim

und dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

2. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. 4.2 bis 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter Ziffer I.1 genannten Flurstücke gilt:

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Teilungsbeschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 6, 10, 14 FlurbG).

Der Inhaber eines derartigen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Flurbereinigung Bad Dürkheim wird geteilt, um eine getrennte Bearbeitung zu ermöglichen.

Die am Flurbereinigungsverfahren Bad Dürkheim voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom Kulturamt Neustadt am 12.06.1980 in einer Aufklärungsversammlung über die Aufteilung des Flurbereinigungsverfahrens in verschiedene Teilverfahren entsprechend der Aufbauplanung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde, die Kreisverwaltung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. Seite 2794) FlurbG sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Dürkheim deckt sich im Wesentlichen mit den von der Aufbaugemeinschaft Bad Dürkheim beschlossenen Aufbauabschnitten X (Räumung des Rebenbestandes 2010) und XI (Räumung des Rebenbestandes 2013).

Es hätte sich um die beiden letzten Aufbauabschnitte in Bad Dürkheim gehandelt.

In der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft am 01. September 2008 wurde der ursprüngliche Aufbauplan dahingehend geändert, dass der Aufbauabschnitt X entfällt und der Aufbauabschnitt XI in einer modifizierten Abgrenzung auf den Räumungstermin 2010 vorgezogen wird.

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Dürkheim (Rest) deckt sich im Wesentlichen mit diesem von der Aufbaugemeinschaft Bad Dürkheim neu beschlossenen Aufbauabschnitt XI „Krebstgarten – Ost“.

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Bad Dürkheim (Rest) als rechtlich selbständiges Flurbereinigungsverfahren fortzuführen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Bad Dürkheim (Rest) ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Neustadt, den 19.02.2009

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann